



## **Satzung SV Rotation Weißenborn e.V.**

### **1. Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rotation Weißenborn e.V.". Er hat seinen Sitz in 09600 Weißenborn/Erzgebirge und wurde am 6. September 1990 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter der Vereinsregister Nummer 480317 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Mittelsachsen sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

### **2. Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse und Religion. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen tritt er entschieden entgegen. Jegliche Form der Manipulation zur Leistungssteigerung im Sport wird abgelehnt. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Doping und Gewalt mit den grundlegenden Werten des Sports unvereinbar sind. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen gelegt.

Der Verein ist berechtigt, zur Förderung des sportlichen Angebots und zur Sicherstellung des Spielbetriebs mit anderen Vereinen Spielgemeinschaften zu bilden. Über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vereinbarungen zur Bildung von Spielgemeinschaften entscheidet der Vorstand.

### **3. Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwandsersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erfolgt. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit sowie deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist beim Übungsleiter oder dem Vorstand abzugeben. Das Mitglied unterwirft sich mit Aufnahme in den Verein der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Grundlegende Pflichten der Mitglieder:

- Aufnahmegebühr entsprechend der geltenden Beitragsordnung
- Beitragszahlung entsprechend der geltenden Beitragsordnung
- Förderung des Vereinszwecks
- Einhaltung der Satzung
- Treuepflicht (Loyalität)
- Ehrenamtliche Hilfe

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Bestätigung des Vorstandes genannten Termin.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Vorstand ist berechtigt, Einzel- bzw. Sonderregelungen zu treffen. Eine Erstattung eines bereits im Voraus gezahlten Mitgliedsbeitrages findet nicht statt. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) eine mit dem Vereinszweck disparate politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins
- c) vereinschädigendes Verhalten
- d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- e) Verletzung von Mitgliedspflichten
- f) Verstoß gegen Weisungen der Vertretungsorgane des Vereins
- g) wiederholte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen
- h) bei festgestellten Handlungen/Versuchen, die das Kindeswohl gefährden können

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf und zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Mitglied schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und alle hieraus resultierenden Rechte.

#### **6. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe der Beiträge und die Fälligkeit sind in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgelegt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer einmaligen Umlage für ein Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Verein zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Der Vorstand kann auf Antrag ein in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied von der Pflicht zur Zahlung befreien oder den Mitgliedsbeitrag stunden.

## **7. Arbeitsleistungen der Mitglieder**

Jedes aktive, volljährige Mitglied des Vereins ist verpflichtet, jährliche Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

Die Arbeitsleistungen können insbesondere durch Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen, Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen sowie durch sonstige Tätigkeiten im Interesse des Vereins erbracht werden.

Mitglieder, die aufgrund ihres Alters, einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung oder aus sonstigen vom Vorstand anerkannten Gründen nicht oder nur eingeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, können ganz oder teilweise von der Arbeitsleistung befreit werden.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzleistung zu entrichten, Über die Befreiung von der Ersatzleistung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

Näheres über Art, Umfang, Organisation und Abrechnung der Arbeitsleistungen wird in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.

## **8. Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **9. Vorstand**

Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern aller Abteilungen

Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden, sich auflösen oder sich zusammenschließen. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen selbst festgelegt.

## **10. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **11. Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur volljährige Mitglieder des Vereins, die ihr Einverständnis mit der Wahl erklärt haben, können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

## **12. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## **13. Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung (gemäß Pkt.16)
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- weitere Aufgaben, falls sich diese aus der Satzung oder anderen rechtlichen Bestimmungen ergeben

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, [www.rotation-weissenborn.de](http://www.rotation-weissenborn.de), einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied des Vereins bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Wahlen zu Vertretungsorganen des Vereins sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Sie können offen durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

#### **14. Protokollierung**

Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll und können binnen einer Woche nach Einsichtnahme schriftlich beim Vorstand Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erheben. Darüber entscheidet der Vorstand und teilt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung mit.

#### **15. Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die unabhängig sind und weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Vereins angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Die Rechnungsprüfer werden alle 4 Jahre gewählt.

#### **16. Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (Förderung des Sports) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser hat das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weißenborn/Erzgebirge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

#### **17. Genderklausel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle tatsächlichen und gewünschten Geschlechter.

#### **18. Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

### **19. Inkrafttreten / Außerkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsneufassung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2026 in Kraft. Die Satzung vom 08.11.2011 i. d. F. v. 10.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weißenborn, den 29.10.2026

ENTWURF